

# Erinnerung, § 732 ZPO

## Zulässigkeit

- Der Schuldner erhebt Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Klauselerteilung, § 732 I 1.
  - Die Vorschrift gilt gem. § 11 RpfLG auch bei Erteilung der Klausel durch den Rechtspfleger
- Zuständigkeit
- Gericht, dessen Geschäftsstelle (oder Rechtspfleger) die Vollstreckungsklausel erteilt hat, § 732 I 1 (Prozessgericht, nicht Vollstreckungsgericht)
  - bei notariellen Urkunden § 797 III, Amtsgericht des Amtssitzes
  - ggfls. auch Familiengericht, wenn eine Familiensache titulierte ist
- Form
- Schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, analog § 569 II und III. Kein Anwaltszwang, § 78 V, es sei denn, Rechtsstreit im ersten Rechtszug war Anwaltsprozess.
- Keine Frist
- Rechtsschutzbedürfnis
- fehlt, wenn die Klausel noch nicht erteilt oder die Zwangsvollstreckung völlig beendet ist.
- Unzulässig bei entgegenstehendem rechtskräftigen Urteil nach § 731.

## Begründetheit

Die Erinnerung ist begründet, wenn eine der Voraussetzungen der Erteilung der Klausel nicht vorliegt.

Welche Klausel liegt vor?

Liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der (jeweiligen) Klausel vor?

Nicht zu berücksichtigen:

- Einwendungen i. S. d. § 767,
- Einwendungen, über die bereits durch Urteil nach § 768 entschieden ist

Für alle Klauseln gilt:

- vollstreckungsreifer Titel
- vollstreckbarer Titelinhalt

Besondere Voraussetzungen der titelergänzenden Klausel, § 726

- Nachweis des Eintritts der Bedingung durch den Gläubiger?

Besondere Voraussetzungen der titelumschreibenden Klausel, § 727

- Rechtsnachfolge
- nach Rechtshängigkeit